

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
 - Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

18. Jahrgang

08.02.2008

Nr. 136

Inhalt:

- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Flurbereinigung Vorharz Ost 3, Salzlandkreis 7.116
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Hinweis zur vorläufigen Anordnung, Verfahrensnummer ASL 7.129
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte - Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n Salzlandkreis, Verfahrens-Nr.: 611-17BB2016
- Entgelt- u. Benutzerordnung für den Gemeindesaal und den Gemeinderaum der Gemeinde Amesdorf
- Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Amesdorf"
- Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 44/05 „Sport- und Freizeitcenter“
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Amesdorf/1
- Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 31.01.2008
- Beschlussfassungen des Ausschusses für Bau, Sanierung, Verkehr, Umwelt und Vergaben der Stadt Staßfurt vom 17.01.2008
- Beschlussfassungen des Gemeinderates der Gemeinde Amesdorf vom 28.01.2008
- Ankündigung der Teileinziehung einer Gemeindestraße in der Gemarkung Löderburg
- Ankündigung der Teileinziehung einer Gemeindestraße in der Gemarkung Staßfurt

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte - Flurbereinigung Vorharz Ost 3, Salzlandkreis 7.116

- Feststellung der Wertermittlungsergebnisse –

I.

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3, Salzlandkreis 7.116 werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Einleitungsbeschlusses vom 16.12.2002 unterliegenden Flurstücke festgestellt. Die Bodenwertwertkarten und der Wertermittlungsrahmen können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt, Große Ringstraße im Zimmer 134 nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 03941/671343 während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

II. Gründe

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde bewertet worden.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 03.12. bis 14.12.2007 im Salzlandkreis, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt ausgelegt und sind den Beteiligten in den

Anhörungsterminen am 04.12.2007 und 11.12.2007 erläutert worden.

Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse wurden im Rahmen der Bekanntgabe der Wertermittlung nicht hervorgebracht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Postfach 200 256, 06003 Halle (Saale) gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

gez. Christoph Schierhorn
(Sachgebietsleiter 23)

(LS)

o.g. Öffentliche Bekanntmachung liegt in der Zeit
vom 08.02.2008 bis 22.02.2008

in der Gemeinde Neundorf, Staßfurter Straße 78
während der Dienststunden
sowie im Schaukasten der Gemeinde Amesdorf,
Kirchstraße 9 und im Schaukasten
OT Warnsdorf Unterland aus.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Hinweis zur vorläufigen Anordnung, Verfahrensnummer ASL 7.129

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte ordnet für das Flurbereinigungsverfahren „Giersleben/Strummendorf“, Salzlandkreis, Verfahrensnummer: ASL 7.129, in den betroffenen Teilen der Gemarkung Güsten an, dass Besitz und Nutzung von Teilen für den Bau der B6 neu benötigten Flächen zum 02.04.2008 entzogen werden. Die betroffenen Flurstücke sind Güsten Flur 1, Flurstücke 12, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53.
Die vollständige Vorläufige Anordnung liegt für die Gemeinden Rathmannsdorf, Amesdorf und

Neundorf zur Einsichtnahme 14 Tage lang, ab dem Tage der Veröffentlichung

vom 08.02.2008 bis 22.02.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Steinstraße 19, Zimmer 202, 39418 Staßfurt und dem ALFF Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, Zimmer 114 während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
gez. Christoph Schierhorn

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte - Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n Salzlandkreis, Verfahrens-Nr.: 611-17BB2016

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ergeht folgende vorläufige Anordnung.

I.

Der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke wird mit Wirkung vom 02.04.2008 zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung West, Harmoniestraße 1, 38820 Halberstadt entzogen. Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt. Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren genaue Lage sind in der Örtlichkeit erkennbar, da die benötigten Flächen abgesteckt sind. Auf Wunsch wird die Lage nochmals angezeigt.

Entsprechend der Anlage 1 werden in der Gemarkung Güsten, Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 5 und Flur 6 jeweils teilweise Gemarkung Ilberstedt, Flur 4, Flur 5 jeweils teilweise Gemarkung Rathmannsdorf, Flur 3 teilweise Flächen dauerhaft oder vorläufig entzogen bzw. dauerhaft beschränkt.

II.

Die Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird angeordnet.

IV. Auflagen für den Unternehmensträger:

1. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

2. Die Anbindung der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist sicherzustellen.

Ggf. sind neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

3. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Die nur vorübergehend genutzten Flächen sind vor der Rückgabe zu rekultivierem bzw. wiederherzustellen.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist sicherzustellen.

6. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

7. Soweit Flächen betroffen sind, auf denen der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus der Liethe vorgenommen hat, ist eine Verständigung über den Bestand dieser Maßnahmen herbeizuführen. Dies gilt auch für eventuelle Entschädigungen.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 10.11.2006 die Unternehmensflurbereinigung Güsten/Ilberstedt, B6n (Verf.-Nr.: 611-17BB2016) angeordnet.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Neubau der B6n eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch den Bau der

Bundesstraße für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Der Landesbetrieb Bau hat im Auftrag der zuständigen Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 21.01.2008, den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind auch die in der Anlage genannten Flächen betroffen. Die Besitzeinweisung soll danach zum 02.04.2008 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Der Landesbetrieb Bau beabsichtigt, zum 02.04.2008 mit den Bauarbeiten für die B6n zu beginnen. Die Arbeiten sollen gleichzeitig auf der gesamten Trasse im Verfahrensgebiet starten. Insbesondere müssen die geplanten Brückenbauwerke umgehend erstellt werden. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Bundesstraße ist eine Verzögerung nicht zu vertreten. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Dieser Plan wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit dem Bau der B6n muss aber unverzüglich begonnen werden, um die bereits eingetretenen Überlastungen der Ortslagen zu beseitigen. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen. Die betroffenen Flächen sind zum überwiegenden Teil abgeerntet. Soweit sie bereits neu bestellt sind, wird der Nutzer für den Aufwuchs entschädigt.

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ich weise darauf hin, dass durch diese vorläufige Anordnung keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen werden. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Am Ausbau der B6n besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Die B6n ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden.

Insbesondere die betroffenen Ortsdurchfahrten werden von der Überlastung befreit. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den o.g. Bundesstraßen wird herbeigeführt und gefördert. Die Überlastung dieser Straßen führt zu Unfällen, zu Staus mit ihren wirtschaftlichen und ökologischen Schäden und zu einer übermäßigen Belastung der Anwohner. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse diesen Zustand so schnell als möglich zu beseitigen.

Des Weiteren hat die B6n insgesamt erhebliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten betroffenen Region. Diese erfordert ein leistungsfähiges Straßennetz und eine Anbindung an die mitteldeutschen Ballungszentren. Hierzu zählt auch die Verbindungsfunktion zwischen den Autobahnen A 395, A 14 und A 9.

Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, nicht sofort durchgeführt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Rosslau zu richten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
gez. Brockmann

Die Vorläufige Anordnung und das dazu gehörende Verzeichnis der zu entziehenden Flächen (Anlage 1) liegen in der

Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Haus 1, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt,
Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgarten 16, 06406 Bernburg,
Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,
Verwaltungsgemeinschaft Nienburg/S. Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen
sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, 06844 Dessau, Kavaliestr. 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse)
2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
gez. Schmidt

Hinweis:

Die Auslegung für die Gemeinde Amesdorf erfolgt im Verwaltungsgebäude der Stadt Staßfurt, Haus 1, Steinstraße 19 in Staßfurt und für die Gemeinde Neundorf im Rathaus, Staßfurter Straße 78 in Neundorf
vom 08.02.2008 bis 22.02.2008
während der Dienststunden.

Entgelt- u. Benutzerordnung für den Gemeindesaal und den Gemeinderaum der Gemeinde Amesdorf

1. Allgemeines

1.1. Der Gemeindesaal und der Gemeinderaum der Gemeinde Amesdorf, in der Kirchstraße 9 ist eine öffentliche Einrichtung. Der Gemeindesaal und der Gemeinderaum befinden sich in Trägerschaft der Gemeinde Amesdorf.

1.2. Der Gemeindesaal und der Gemeinderaum kann von ortsansässigen Vereinen und Einrichtungen der Gemeinde genutzt werden.

1.3. Die im Gemeindesaal und dem Gemeinderaum vorhandenen Einrichtungsgegenstände sowie das vorhandene Geschirr, Gläser und Besteck sind Eigentum der Gemeinde Amesdorf.

1.4. Für die Benutzung des Gemeindesaales oder des Gemeindraumes wird von der Gemeinde ein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Benutzung

2.1. Parteien und andere Vereinigungen, auch wenn sie im Gemeinderat vertreten sind, zahlen bei der Nutzung des Gemeindesaales oder des Gemeindraumes ebenfalls das geforderte Nutzungsentgelt. Bei Wahlveranstaltungen durch die Parteien ist das doppelte Nutzungsentgelt zu entrichten.

2.2. Die Kindertanzgruppe und die Bastelkurse nutzen den Gemeinderaum kostenfrei. Für die Seniorenbetreuung ist die Nutzung generell kostenlos.

2.3. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Reinigung der genutzten Räume. Sollte die Reinigung der Räume nicht erfolgen, wird eine Reinigungsfirma damit beauftragt. Die Kosten werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

2.4. Die Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vor Beginn im Bürgerbüro der Gemeinde Amesdorf anzumelden.

2.5. Die notwendigen Schlüssel sind einen Tag vor der Veranstaltung von der oder dem Beauftragten der Gemeinde Amesdorf, gegen Unterschrift in Empfang zu nehmen. Spätestens einen Werktag nach der Veranstaltung sind die Schlüssel wieder abzugeben.

2.6. Eine kommerzielle Nutzung des Dorfsaales und des Dorfraumes ist ausgeschlossen.

2.7. Über die Pflichten des Nutzers (ordnungsgemäßes Hinterlassen der genutzten Räume sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Nutzungsgebühr) ist für jeden Nutzer eine gleichlautende Vereinbarung abzuschließen.

2.8. Die Übergabe und Übernahme des Gemeindesaales oder des Gemeindraumes sowie des beweglichen Vermögens erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Inventarlisten und gegen Unterschrift. Die Schlüsselübergaben für die Räume sind schriftlich in einem Schlüsselbuch zu dokumentieren.

2.9. Das Befahren des Geländes ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Das Befahren der Grünanlagen auf dem Hof der Gemeindeverwaltung ist nicht erlaubt.

2.10. Das Rauchen ist im Gemeindesaal / Gemeinderaum nicht gestattet.

3. Nutzungsentgelte

3.1. Für die Vermietung zur privaten Nutzung werden folgende Nutzungsentgelte festgelegt:

Gemeinderaum	75,00 €
Gemeindesaal	150,00 €

3.2. Die Vereine der Gemeinde Amesdorf zahlen bei Nutzung der Räumlichkeiten ein ermäßigtes Nutzungsentgelt

Gemeinderaum	30,00 €
Gemeindesaal	50,00 €

3.3. Die Kindertanzgruppe und die Bastelkurse nutzen den Gemeinderaum kostenfrei. Bei der Nutzung des Gemeindesaales beträgt das Nutzungsentgelt

30,00 €.

3.4. Die Nutzungsentgelte sind spätestens 14 Tage nach dem Nutzungstermin, auf das im Vertrag genannte Konto der Gemeinde Amesdorf, zu überweisen.

3.5. Nichtgezahlte Nutzungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

4. Haftung

4.1. Der Nutzer haftet für alle Zerstörungen an beweglichem und unbeweglichem Inventar voller Höhe.

4.2. Der Nutzer stellt die Gemeinde Amesdorf von Haftungsansprüchen der Teilnehmer der Veranstaltung frei und verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Amesdorf.

5. Nutzungszeiten

5.1. Die Nutzungszeiten richten sich nach dem Bedarf des Nutzers des Gemeindesaales oder des Gemeindraumes und werden im Vertrag festgehalten.

5.2. Der Nutzer ist berechtigt den Gemeindesaal oder Gemeinderaum in der Zeit von 12.00 Uhr bis zum folgenden Werktag 12.00 Uhr zu nutzen.

6. Inkrafttreten

Die Entgelt- und Benutzerordnung tritt am 01.03.2008 in Kraft.

gez. Brink (DS)
Bürgermeister

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Amesdorf"

Auf Grundlage der §§4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBL-LSA S. 105) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amesdorf in seiner Sitzung am 28.01.2008 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

01.01.2007 bis 31.12.2007 (Abrechnungsjahr 2007) ermittelt.

Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2007 beträgt:

1. für die Abrechnungseinheit 1:
Hauptort Amesdorf 0,082 €/m² Beitragsfläche
2. für die Abrechnungseinheit 2:
Ortsteil Warmsdorf 0,00 €/m² Beitragsfläche

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Amesdorf" vom 28.10.2002 wird nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ergänzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

gez. Brink DS
Bürgermeister

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 44/05 „Sport- und Freizeitcenter“

Auf Grund des §§ 16 Abs. 1 , 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i.V.m. § 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07. 11. 2007 (GVBl. LSA S. 352), hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 31. 01. 2008 die Verlängerung der am 02.03.2006 in Kraft getretenen Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 44/05 „Sport- und Freizeitcenter“ als folgende Satzung beschlossen.

Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt „Salzlandbote“ in Kraft.

§ 3 Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 44/05 außer Kraft, spätestens jedoch am 01.03.2009. Die Möglichkeit des § 17 Abs. 4 BauGB -vorzeitiges Außer-Kraft-Setzen der Veränderungssperre bei Wegfall ihrer Voraussetzungen- bleibt unberührt.

Staßfurt, 01. 02. 2008

gez. Kriesel (Dienstsiegel)
Bürgermeister

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 02.03.2006 in Kraft getretene Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 44/05 „Sport- und Freizeitcenter“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann zu den Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Haus 1 der Stadt Staßfurt, Fachdienst Planung, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Steinstr. 19, Zi. 210-212 eingesehen werden. Dort wird auf Verlangen auch Auskunft zum Inhalt der Satzung erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Stadt Staßfurt geltend gemacht worden ist (§215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Amesdorf/1, Landkreis Börde, (vorher: Landkreis Bördekreis), mit der Verfahrensnummer ASL 028 . wird hiermit nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) Ld.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 31. Dezember 2007, 0:00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der neue Rechtszustand ein. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Begründung:

Der Bodenordnungsplan ist in einem Ausschlussstermin am 10.05.2007 vorgelegt und erörtert worden. Es wurde ein Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan eingelegt. Dieser Widerspruch wurde am 11.12.2007

zurückgenommen. Der Bodenordnungsplan ist damit unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle, gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Anke Pelchen

Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 31.01.2008

Beschluss 586/2008

Ernennung zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Staßfurt unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit.

Beschluss 571/2007

Wirtschaftsplan 2008 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Beschluss 575/2007

Eingliederung der Schiedsstelle Löderburg in die Schiedsstelle Staßfurt I

Beschluss 576/2007

Festlegung des Amtsbereiches der Schiedsstelle Staßfurt I ab 01.03.2008

Beschluss 584/2008

Aufnahme der Gemeinde Neundorf (A.) in die Stadt Staßfurt

Beschluss 587/2008

Aufnahme der Gemeinde Amesdorf in die Stadt Staßfurt

Beschluss 577/2007

Teileinziehung Betonstraße, OT Athensleben

Beschluss 579/2007

Teileinziehung Kottenstraße

Beschluss 580/2007

Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des B-Planes Nr. 44/05 "Sport- und Freizeitcenter"

Beschlussfassungen des Ausschusses für Bau, Sanierung, Verkehr, Umwelt und Vergaben der Stadt Staßfurt vom 17.01.2008

Beschluss 581/2007

Stellungnahme im Anhörungsverfahren des Salzlandkreises zur Erweiterung Geschäftshaus (Aldi), An der Salzrinne 2, Staßfurt

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss 574/2007

Vergabe der Bauleistungen Löbnitzer Weg – R1

Beschluss 582/2008

Kostenanerkennung Modernisierung/Instandsetzung Lange Straße 29 in Staßfurt

Beschlussfassungen des Gemeinderates der Gemeinde Amesdorf vom 28.01.2008

Beschluss 92/2008

Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen für das Jahr 2007 in der Abrechnungseinheit 1 – Hauptort Amesdorf und der Abrechnungseinheit 2 – Ortsteil Warmisdorf

Beschluss 93/2008 - abgelehnt

Wahltag und Wahlzeit für die Bürgermeisterwahl

Ankündigung der Teileinziehung einer Gemeindestraße in der Gemarkung Löderburg

Die Stadt Staßfurt beabsichtigt, die in der Gemarkung Löderburg (OT Athensleben), im Salzlandkreis, gelegene **Gemeindestraße vor dem ehemaligen Strafvollzug bis zur Kreisstraße 1302** in Teilen einzuziehen, da diese keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Während des Hochwassers von 1994 wurde dieses Teilstück der Verbindungsstraße Athensleben – Groß Börnecke überflutet. Bis heute ist ein gefahrloses Befahren und Begehen der Fahrbahn nicht mehr gewährleistet, so dass sie auf Dauer gesperrt bleiben muss. Nach dem Ausbau des alten Ortsverbindungsweges Athensleben – Groß Börnecke und dessen Aufstufung zur Kreisstraße, ist der o.g. Straßenabschnitt auch verkehrsrechtlich entbehrlich.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 8, Abs. 4 StrG LSA bekannt gegeben.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Straßenabschnitts liegt in der Zeit

vom 11.02.2008 bis einschließlich 12.05.2008

während der Dienststunden jeweils

Mo: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Do: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr: 8.00 bis 11.45 Uhr

in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I, Steinstr. 19 in 39418 Staßfurt zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bis zum **26. Februar 2008** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Staßfurt, Fachdienst Planung, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Zimmer 209, Steinstr. 19 in 39418 Staßfurt gemacht werden.

gez. Kriesel
Bürgermeister

Ankündigung der Teileinziehung einer Gemeindestraße in der Gemarkung Staßfurt

Die Stadt Staßfurt beabsichtigt Teile, der in der Gemarkung Staßfurt, im Salzlandkreis, gelegene **Kottenstraße** einzuziehen, da dies im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Innenstadt im öffentlichen Interesse liegt:

Im Rahmen der Umgestaltung des Bereiches westliche Kottenstraße/ Neue Zwingerstraße muss die gesamte Verkehrsfläche zwischen Schlecker/KIK und Stadtsee, einschließlich des bisherigen privaten Parkplatzes öffentlich gewidmet werden. Dadurch werden die bisher öffentlichen Stellflächen südlich der Kottenstraße entbehrlich und können baurechtlich als (private) Kundenparkplätze dem Grundstückseigentümer dieser Verkehrsflächen zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang soll auch der anschließende Gehweg eingezogen werden. Ein öffentlicher Gehweg steht weiter auf der Nordseite (vor der Sparkasse) zur Verfügung.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 8, Abs. 4 StrG LSA bekannt gegeben.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Straßenabschnitts liegt in der Zeit

vom 11.02.2008 bis einschließlich 12.05.2008

während der Dienststunden jeweils

Mo: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Do: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr: 8.00 bis 11.45 Uhr

in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I, Steinstr. 19 in 39418 Staßfurt zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bis zum **26. Februar 2008** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Staßfurt, Fachdienst Planung, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Zimmer 209, Steinstr. 19 in 39418 Staßfurt gemacht werden.

gez. Kriesel
Bürgermeister

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt